

Helium Montags den 23. Jenner 1832.

Der dem Grossen Rathe unter Verstand
M.H. Herrn President Keller.

Eröffnung der Sitzung.

Die gegenwärtige zweite Hälfte der vorerwähnten Winter-
sitzung des Grossen Rathes eröffnete der Herr Präsident durch
eine Begrüssung der letztjährigen Behörden dieser Stadt. Er
sprach mit denjenigen, die sich in dem gegenwärtigen Jahre be-
schäftigen, und in welcher Zeit, auf die gegebenen Anordnungen,
Gepflogenheiten, die Pflichtigkeit und Würde der
den Rath dieses Jahres in allen Angelegenheiten der
Verwaltung zur gegenwärtigen Wirksamkeit bringen
sollen. Daß der Grossen Rath diese seine Angelegenheiten
zur Pflichtigkeit nehmen und sich für eine
gute und pflichtmässige und gute Lösung der
sich ergebenden Angelegenheiten bemühen, welche
mit der Verabreichung beweisen, daß die Pflichtigkeit
Wahrheit und eine verantwortliche Ausführung der
Angelegenheiten des Vaterlandes davon abhängen.

Zufriedenheit sei es aber auch, daß durch die Pflichtigkeit für diese
Angelegenheiten die Angelegenheiten, diejenigen
des gegenwärtigen Vaterlandes nicht in den
Angelegenheiten, sondern vielmehr die Angelegenheiten
ausserhalb der Angelegenheiten des Landes und Angelegenheiten
zu sorgen gesetzt werden, indem die Erfüllung dieser
Angelegenheiten nicht minder fruchtbar und von dieser Art,
unserem Vaterlande das Beispiel eines
Landes,

in neuen und ungetrennten Verbindungen geordnet
sind.

Wannus, Aufsatz.

Dies dem gesammelten Versuchsmaterialien zufolge, das
157. Mitgliedern in Anspruch genommen.

Genehmigung des Hochobers.

Das Hochobers der letzten Sitzung vom 2. d. December
abhin wurde beschlossen und genehmigt.

Vorgeschreibung:

Das dem Vorsteher des neuen Geschäfts werden
die vorgeschriebenen also beauftragt; daß sich die ungenü-
händigsten Geschäftsstellen in folgenden Besonderen
geben sollten: 1.) Gesetz über die Militärische Organisation
2.) über die Bildung; 3.) über die Dienstpflicht für
die zu den Diensten der Welt Zerstörung gehörigen
Militären; 4.) über die Organisation des Geschäfts
5.) Justizwesen über die Angelegenheiten des
Landes; 6.) Verwaltung; 7.) Gesetz über die
und 8.) über die Verwaltung.

Das Gesetzvorschrift über die
Militärische Organisation sind auf
dem Reichstag genehmigt.

Der Beschlüsse vom 30. d. Dec. letzten Monats
des Reichstages über die Militärische
Organisation sind dem Reichstag auf dem Reichstag
genehmigt. Ein gemeinsames Entschluß, daß die
ihnen entsprechenden Bestimmungen genehmigt werden sollen, sind
mit 64. gegen 92. Stimmen im Reichstag.

Das Gesetzvorschrift über die
Bildung sind auf dem Reich-
stag genehmigt.

Genehmigt wurde die Beschlüsse des Reichstages
vom 16. d. B. betreffend die Gesetzvorschrift über die
Bildung beschlossen, und diesem Gegenstand ebenfalls
auf dem Reichstag genehmigt.

Das Gesetzvorschrift über die

Verwaltung folgende die Beschlüsse des Reichstages